

Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 07.03.2024, findet um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Polcher Straße Ost"
- 3) Abschluss des Vertrages im Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)"
- 4) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 5) Erneuerung von zwei Eingangstüren im Foyer Wernerseckhalle
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Offenlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH
- 8) Europäische Ausschreibung zur Förderung von Städtepartnerschaften; Aufruf der Partnergemeinde Caiazzo
- 9) Antrag der SPD-Fraktion auf eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ochtendung zur Aufnahme einer zehnten Potenzialfläche "unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117" in der Gemarkung Ochtendung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaik" durch den Verbandsgemeinderat Maifeld
- 10) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 11) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024
- 12) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 13) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Ochtendung, 28. Februar 2024
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 07.03.2024 im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Ochtend/644/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 2 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Polcher Straße Ost" (Ochtend/665/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf 2. Änderung "Polcher Straße Ost" einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/665/2024/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, den Bebauungsplan 2. Änderung "Polcher Straße Ost" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/665/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Abschluss des Vertrages im Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)" (Ochtend/668/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 25.01.2023 das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) beschlossen. Das Land beabsichtigt damit einen „finanziellen Neustart der kommunalen Familie“. Von den besonders mit Liquiditätskrediten hoch verschuldeten Kommunen übernimmt das Land unter gewissen Bedingungen einen Teil der Schuldenlast. Insgesamt werden für diese Schuldenübernahme 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den gegebenen Bemessungsgrundlagen kommt auch die Ortsgemeinde Ochtendung für die Übernahme eines Teils der bestehenden Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Maifeld) in Betracht.

Über die geplante Umsetzung des Programms wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 13.07.2023 ausführlich informiert.

Nunmehr ist der Abschluss des „Entschuldungsvertrages“ durch den Ortsgemeinderat zu beschließen. Der beiliegende Vertragsentwurf wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld per Mail am 08.02.2024 zur Verfügung gestellt. Für den Abschluss des Vertrages ist eine grundsätzliche Frist von einem Monat vorgesehen.

Der Vertragsentwurf liegt als Anlage bei. Entsprechend des Vertragsentwurfes werden der Ortsgemeinde Ochtendung 349.823,00 EUR in Aussicht gestellt, die für die Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse (Liquiditätskredite) zu nutzen sind. Allerdings ergibt sich auch die Verpflichtung für die Ortsgemeinde Ochtendung die restlichen, bestehenden „Liquiditätskredite“ nachweisbar zu tilgen. Dieses bedeutete in den kommenden dreißig Jahren eine zusätzliche Haushaltsbelastung, da die Tilgungsleistungen zu planen und auch nachzuweisen sind.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Abschluss des im Entwurf beiliegenden Vertrages zum Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ zu. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Vertragsabschluss vorzunehmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/668/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Ochtend/651/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis und sieht auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Ochtendung ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/6 51/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Erneuerung von zwei Eingangstüren im Foyer Wernerseckhalle
(Ochtend/652/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Ochtendung am 22.09.2022 über die Erneuerung der raumlufthechnischen Anlage, der Beleuchtung und der Eingangstüren im Foyer Wernerseckhalle wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) eine Preisanfrage über die Ausführung der Metallbauarbeiten (Eingangstüren) durchgeführt.

Zum Submissionstermin lagen der Verbandsgemeindeverwaltung drei Angebote vor. Daraus ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Firma	Gesamtsumme	(%)
1	Metallbau Fuhrmann GmbH, Mayen	24.324,79 €	(100,00%)
2	Bieter 2	28.750,40 €	(118,19%)
3	Bieter 3	36.414,00 €	(149,70%)

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 15.02.2024 beraten und dort vertagt.

Nachstehend aufgeführt, die Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Bau- u. Planungsausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung am 15.02.2024:

- Es ist geplant, wie mit der Ortsgemeinde Ochtendung im Vorfeld abgestimmt, die Türen des Haupt- u. Nebeneinganges des Foyers auszutauschen. Hierbei wurde besprochen, dass die Farbe in RAL 6001 (wie Bestand) und die Verglasung in glasklar ausgeführt werden sollen. Siehe hierzu den Auszug des Grundrisses, der als Anlage beigefügt ist.
- Nach Beauftragung der mindestbietenden Firma soll ein Ortstermin zur technischen Klärung stattfinden. Hier können Details wie z. B. Verglasung in klar oder alternativ als opakes Weißglas (Milchglas) bzw. Folierung sowie die Farbe der Türen mit Vertretern der Ortsgemeinde festgelegt werden. Im Angebotspreis ist die Verglasung in „klar“ angeboten.
- Es ist beabsichtigt, sich im Hinblick auf das Schließsystem manuell oder elektronisch durch die mindestbietende Firma im Rahmen des oben genannten Ortstermins zur technischen Lösbarkeit beraten zu lassen.
- Die Tür im Küchenbereich wurde nicht thematisiert und wurde deshalb bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 57311-523100 Mittel in Höhe von 292.542,80 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Baumaßnahme zur Erneuerung der Eingangstüren zu. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird ermächtigt, den Auftrag an die Firma Metallbau Fuhrmann GmbH, Mayen, zum Angebotspreis in Höhe von 24.324,79 EUR zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/652/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 7 Offenlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH (Ochtend/640/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH zusammen mit dem Lagebericht, dem Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Fehlbetrages bekannt zu machen und an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss zum [31.12.2022](#) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH mit dem Prüf- und Lagebericht sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ochtendung mbH mit dem Prüf- und Lagebericht zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses die Offenlage zu beschließen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/640/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 8 Europäische Ausschreibung zur Förderung von Städtepartnerschaften; Aufruf der Partnergemeinde Caiazzo (Ochtend/664/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Herr Stefano Giaquinto, Bürgermeister von Caiazzo, der italienischen Partnerstadt von Ochtendung, hat sich mit dem Vorschlag an Herrn Ortsbürgermeister Lothar Kalter gewandt, sich am Programm zur Förderung Kommunaler Partnerschaften des Förderprogramms „Citizens, Equality, Rights and Values“ (CERV) der Europäischen Union zu beteiligen.

Ziel dieses Förderprogramms ist:

„Förderung des Austauschs zwischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch kommunale Partnerschaften, um ihnen praktische Erfahrungen mit dem Reichtum und der Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union zu vermitteln und ihnen bewusst zu machen, dass diese die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden“ (<https://www.kontaktstelle-cerv.de/aufrufe/kommunale-partnerschaften-37>).

Zu den geförderten Aktivitäten zählen beispielsweise Workshops, Fortbildungsmaßnahmen, Treffen von Expertinnen und Experten, kulturelle Veranstaltungen, Festivals und Ausstellungen.

Antragsberechtigt sind Städte / Kommunen oder ihre Partnerschaftsausschüsse oder -netze; andere Ebenen lokaler / regionaler Behörden; Verbände / Vereinigungen lokaler Behörden sowie gemeinnützige Organisationen, die lokale Behörden vertreten.

Die Höchstdauer des Projekts sollte zwölf Monate nicht überschreiten.

Um an diesem Programm teilzunehmen und die EU-Mittel zu beantragen, muss ein detaillierter Entwurf der Kooperation vorgelegt werden.

Für seine Realisierung ist auch die Beteiligung von zwei weiteren Gemeinden erforderlich. Eine davon könnte La Chaussée St. Victor in Frankreich sein. Eine weitere Gemeinde würde von Caiazzo vorgeschlagen, wenn sich Ochtendung dazu entscheidet, an der Ausschreibung teilzunehmen.

Das Projekt wird sich auf verschiedene Bereiche konzentrieren; darunter Kulturaustausch, Bildungsk Kooperationen, Jugendinitiativen sowie gemeinsame Projekte zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses.

Herr Ortsbürgermeister Kalter wird das Projekt sowie ein mögliches Vorgehen in der Sitzung näher erläutern.

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 22.02.2024 behandelt und in den Ortsgemeinderat vertagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Vorgehensweise:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/664/2024/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund				

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9 Antrag der SPD-Fraktion auf eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ochtendung zur Aufnahme einer zehnten Potenzialfläche "unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117" in der Gemarkung Ochtendung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaik" durch den Verbandsgemeinderat Maifeld (Ochtend/662/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Seitens der SPD-Fraktion wurde der in der Anlage beigefügte Antrag auf eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ochtendung zur Aufnahme einer zehnten Potenzialfläche in der Gemarkung Ochtendung im Rahmen der Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans "Photovoltaik" durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gestellt.

Ein Vertreter der Fraktion wird den Antrag im Rahmen der Sitzung erläutern.

Derzeit plant die Verbandsgemeinde Maifeld die Ausweisung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans „Photovoltaik“.

Die Potenzialflächenanalyse wurde dem Verbandsgemeinderat Maifeld in seiner Sitzung am 07.12.2023 vorgestellt und die Ausweisung von neun Flächen gemäß den Darstellungen in der Potenzialflächenanalyse im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplans „Photovoltaik“ beschlossen.

Die Flächen sind in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich.



Die im Antrag genannte Fläche in der Gemarkung Ochtendung, unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117, wurde in der Potenzialflächenanalyse aufgrund folgender Punkte nicht berücksichtigt:

Für die Fläche weist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald zum Einen den Regionalen Grünzug und zum Anderen ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau aus. Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Nach Ziel 53 sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, zu denen besonders die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),
- ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotopvernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),
- wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),
- überschwemmungsgefährdete Bereiche,
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,
- landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),
- für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen, auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher die teilprivilegierten Vorhaben im Bereich des 200 m-Korridors entlang der Infrastrukturtrassen (§ 35 BauGB siehe 2.1.2) zulässig. Im restlichen Bereich des Regionalen Grünzug entstehen Planungskonflikte.

Nach Ziel 92 haben in den Vorranggebieten „Rohstoffabbau“ Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Im Rahmen der 4. Fortschreibung des LEP IV (Erneuerbare Energien) sagt Grundsatz 149 e zwar, dass u. a. bei Vorranggebieten für den Rohstoffabbau Planungskonflikte entstehen können, jedoch kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes vereinbar sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung, ggf. auch zeitlich begrenzt, zustimmt.

Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist, können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird das Ziel 92 (Vorranggebiet Rohstoffabbau) als wenig kritisch gesehen. Dementsprechend kommen diese Flächen für eine mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Betracht und wurden in der Potentialanalyse berücksichtigt.

Dennoch besteht vorliegend ein Konflikt mit dem Ziel 53 (Regionaler Grünzug). Eine Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan sowie Aufstellung eines Bebauungsplans) stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das o. g. Ziel der Raumordnung dar (vgl. hierzu § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine Ausweisung dieser Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf zunächst einer Änderung des Flächennutzungsplans und in diesem Zuge einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) seitens der unteren Landesplanungsbehörde. Zweck der landesplanerischen Stellungnahme ist u. a. die Prüfung, ob der Regionale Grünzug durch die geplante Änderung in seiner Funktion erhalten bleibt oder beeinträchtigt wird.

Wird im Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme festgestellt, dass der Regionale Grünzug in seiner Funktion zu stark beeinträchtigt wird, ist eine Ausweisung dieser Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen lediglich nach positivem Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens möglich. Ob ein solches Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg hat, kann von Seiten der Verwaltung nicht beurteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium, dem Antrag zu und beschließt einen Antrag entweder auf Aufnahme der genannten Fläche in der Gemarkung Ochtendung, unterhalb der Sackheimer Höfe / östlich der L117, als zehnte Potenzialfläche für den Teil-Flächennutzungsplan „Photovoltaik“ bzw. alternativ auf Durchführung eines separaten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens an die Verbandsgemeinde Maifeld zu stellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/662/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 10 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Ochtend/642/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
500,00	Spende für die Altenhilfe
300,00	Spende für die Ferienbetreuung
589,05	Sachspende für die Brauchtumspflege

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/6 42/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 11 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024 (Ochtend/655/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Ortsgemeinderates. Dennoch ist der Ortsgemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt das Gremium, die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht zu beschließen.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/655/2024/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 12 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
(Ochtend/661/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 wird vorgetragen und erläutert.

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan 2024 haben seit dem 16.02.2024 bei der Verbandsgemeinde Maifeld offen ausgelegen. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage wurden von Seiten der Bürger der Ortsgemeinde Ochtendung keine Änderungen / Ergänzungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2024 und erlässt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Ochtendung	07.03.2024	Ochtend/661/2024/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

